

Az.: 10 RV 489/56

B e s c h l u ß

In Sachen

1.

2.

Antragsteller und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesversorgungsamt  
Berlin in Berlin-Wilmersdorf, Sächsische Straße 28,

Antragsgegner und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts am 28. Dezember  
1956 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. Teutsch

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. Plein

und des Bundesrichters Dr. Tesmer

beschlossen:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1956 wird als  
unzulässig verworfen.
2. Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Bundes-  
sozialgericht das Armenrecht verweigert.
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres zugelassenen  
Prozeßbevollmächtigten vom 18. Mai 1956, eingegangen beim  
Bundessozialgericht am 22. Mai 1956, gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1956, durch das  
ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom

- 2 -

7. Februar 1955 zurückgewiesen worden war, Revision eingelegt und sie in einem am 18. Juni 1956 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz vom 16. Juni 1956 begründet.

In einem weiteren, gleichfalls am 18. Juni 1956 eingegangenen Schriftsatz vom 16. Juni 1956 haben die Kläger die Bewilligung des Armenrechts für das Revisionsverfahren und die Beordnung ihres Prozeßbevollmächtigten als Anwalt beantragt.

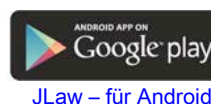
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin ist, da sie vom Landessozialgericht nicht zugelassen wurde, nur dann statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird ( § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist ( § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ). Die Revision ist außerdem, damit sie zulässig ist ( § 169 SGG ), in der durch § 164 SGG vorgeschriebenen Frist und Form zu begründen. Hiernach muß die Revisionsbegründungsschrift die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Diesen Erfordernissen genügen die Schriftsätze der Kläger vom 16. Juni und 20. August 1956 nicht. Soweit darin tatsächliche Behauptungen über den Gesundheitszustand und die politische Einstellung des verstorbenen Ernährers der Kläger aufgestellt sind, enthalten sie nicht einmal Revisionsrügen im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG. Aus dem Schriftsatz vom 16. Juni 1956 ist nicht ersichtlich, durch welche Tatsachen das Landessozialgericht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen und welche gesetzlichen Vorschriften es verletzt hat. Ebensowenig ist darin dargetan, daß und inwiefern das Landessozialgericht durch das angefochtene Urteil die bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes die für das Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm verletzt hat ( BSG. 1, S. 268 ). Wenn

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Kläger ausführen, es müsse die Frage gestellt werden, ob der Verstorbene den Freitod gewählt hätte, falls er im Kreise seiner Familie verblieben wäre, und darauf hinweisen, daß im Versorgungsrecht auch seelische Schockwirkungen beachtlich seien, wie im Falle des § 30 BVG, so wird durch diese Ausführungen für das Revisionsgericht nicht erkennbar, worin ein Revisionsgrund erblickt werden soll.

Die Revision mußte daher nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Da das Revisionsverfahren keine Aussicht auf Erfolg bot, war das Armenrecht auf Grund des § 167 Abs.2 SGG i.Verb. mit § 114 ZPO zu verweigern.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)